

**Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit.**

**Vom 23. April 1936.**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 378) verordne ich, was folgt:

**§ 1**

(1) Der Straferlaß (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2) erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und auf gesetzliche Nebenfolgen. Er erstreckt sich ferner auf rückständige Bußen, die in die Staatsklasse fließen, und auf rückständige Kosten; das gilt auch, wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verbüßt war.

(2) Für den bedingten Straferlaß nach § 3 des Gesetzes gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie Einziehung, Verfallerklärung und Unbrauchbarmachung bleiben von dem Straferlaß und dem bedingten Straferlaß (§ 3) unberührt.

(4) Durch die Niederschlagung eines Verfahrens wird die Durchführung einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren nicht gehindert.

**§ 2**

(1) Enthält eine Gesamtstrafe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Zuwiderhandlung, für die nach § 1 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird ein Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verurteilten Einzelstrafen auf die genannte Zuwiderhandlung entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen. Dies gilt entsprechend für den bedingten Straferlaß nach § 3 des Gesetzes.

(2) Ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe Gefängnisstrafe lediglich deshalb in Zuchthaus umgewandelt, weil sie mit Zuchthausstrafe wegen einer Zuwiderhandlung zusammentraf, für die nach § 1 des Gesetzes Straffreiheit gewährt wird, so wird die Gesamtstrafe, die nach Abs. 1 gekürzt ist, in Gefängnis von gleicher Dauer umgewandelt.

**§ 3**

Im Falle des § 3 des Gesetzes ist die Strafe nebst rückständigen Geldbußen und Kosten endgültig erlassen, wenn bis zum Ablauf der dreijährigen Bewährungs-

frist bei dem Strafregister eine weitere Strafnachricht über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsächlichen Vergehens oder eine Nachricht oder Anfrage, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt, nicht eingegangen und auch der Vollstreckungsbehörde nichts davon bekanntgeworden ist, daß der Verurteilte ein Verbrechen oder ein vorsächliches Vergehen begangen habe.

**§ 4**

(1) Gerichtliche Entscheidungen (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach § 2 dieser Verordnung zu mildern ist, werden von dem Gericht erlassen, das für die Entscheidungen über die Einzelstrafe wegen der im § 2 Abs. 1 genannten Zuwiderhandlung zuständig ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn über die Erstreckung nach § 1 oder über den Eintritt des endgültigen Straflasses nach § 3 Zweifel bestehen.

**§ 5**

Ist von einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig eine Geldstrafe festgesetzt worden und die dem Gericht zustehende Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht erfolgt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde darüber, ob der Straferlaß nach § 2 des Gesetzes Platz greift. Verneint sie dies, so entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; gegen dessen Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

**§ 6**

(1) Über die Einstellung anhängiger Verfahren (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 des Gesetzes) entscheidet auf Antrag der Beteiligten das Gericht. Gegen den Beschluß des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

(2) War das Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder einem von ihnen ganz auferlegen; das gilt nicht für den Nebenkläger.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. G ü r t n e r

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 *R.M.*, für Teil II = 2,10 *R.M.* **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet. **Preis für den achtseitigen Bogen** 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.